

MARKT ALTUSRIED

Der Gemeinderat des Marktes Altusried gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

(3) Der Marktgemeinderat bekennt sich zu einer sachorientierten, respektvollen und transparenten Zusammenarbeit zum Wohl der Marktgemeinde Altusried.

(4) Die Mitglieder des Marktgemeinderates üben ihr Mandat nach Recht und Gesetz sowie ausschließlich nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9 sowie die Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss oder auf den Ersten Bürgermeister übertragen sind,
19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

22. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes.
25. Die Anerkennung, Bildung und Auflösung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.
26. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
27. Grundsatzentscheidungen über digitale Sitzungsformen und hybride Teilnahmeformen, soweit gesetzlich zulässig.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (5) Gemeinderatsmitglieder haben Anspruch auf rechtzeitige und vollständige Information über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten.
- (6) Entscheidungsrelevante Unterlagen sind den Gemeinderatsmitgliedern möglichst mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.

(7) Schriftliche Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden innerhalb einer Woche nach Eingang elektronisch an sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates weitergeleitet, sofern der Antragsteller nicht widerspricht.

(8) Antworten auf schriftliche Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern sollen grundsätzlich allen Gemeinderatsmitgliedern zugänglich gemacht werden, soweit datenschutzrechtliche oder gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4 Beauftragte

(1) Der Gemeinderat bestellt folgende gemeindliche Beauftragte: Familienbeauftragte; Behindertenbeauftragte; Jugendbeauftragte; Seniorenbeauftragte; Ehrenamtsbeauftragte, Beauftragte für gemeindliche Wälder und Landwirtschaft; Beauftragte für Straßen, Winterdienst und Fuhrpark, Wirtschaft und Gewerbe, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Mobilität;

(2) Die Beauftragten haben in ihrem jeweiligen Bereich die Aufgabe, den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu beraten. Er ist demgemäß berechtigt und gehalten, sich über den Stand und Gang der Geschäfte an Ort und Stelle zu unterrichten.

(3) Der Marktgemeinderat kann bei Bedarf weitere Beauftragte bestellen oder bestehende Aufgabenbereiche neu strukturieren.

§ 5 Verwaltungsbeirat

(1) Der Gemeinderat bestellt 6 Mitglieder für den Verwaltungsbeirat der „Allgäuer Freilichtbühne Altusried gGmbH“. Weiteres Mitglied ist kraft Amtes der amtierende Erste Bürgermeister des Marktes Altusried.

(2) Der Gemeinderat bestellt 3 Mitglieder für den Verwaltungsbeirat der „Dorfladen Krugzell GmbH“, wobei diesem bevorzugt die Gemeinderatsmitglieder aus dem Ortsteil Krugzell angehören sollen.

(3) Der Gemeinderat bestellt 4 Mitglieder für den Verwaltungsbeirat der „Gemeindeentwicklungsgesellschaft Altusried“. Weitere Mitglieder sind kraft Amtes der amtierende Erste Bürgermeister und der/die amtierende zweite Bürgermeister/in des Marktes Altusried.

§ 5a Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern des Marktgemeinderates bestehen.

(3) Die Bildung einer Fraktion sowie deren Bezeichnung, Vorsitz und Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Änderungen der Zusammensetzung oder die Auflösung einer Fraktion sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Gemeinderatsmitglieder oder Gruppierungen, die aufgrund ihrer Stärke keinen Sitz in Ausschüssen erreichen würden, können sich zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen.

(6) Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind bei der Besetzung der Ausschüsse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem Stärkeverhältnis im Marktgemeinderat zu berücksichtigen.

§ 5b Rechte der Fraktionen

- (1) Fraktionen können Anträge und Anfragen im Namen der Fraktion einbringen.
- (2) Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen zeitgleich mit den übrigen Gemeinderatsmitgliedern.
- (3) Fraktionsvorsitzende können durch den Ersten Bürgermeister zu vorbereitenden Besprechungen eingeladen werden.
- (4) Die Rechte einzelner Gemeinderatsmitglieder bleiben hiervon unberührt.

§ 5c Fraktionsbesprechungen

- (1) Fraktionssitzungen dienen ausschließlich der Vorbereitung der Gemeinderatsarbeit.
- (2) Beschlüsse des Marktgemeinderates dürfen durch Fraktionsbeschlüsse nicht vorweggenommen werden.
- (3) Jedes Gemeinderatsmitglied bleibt in seinen Entscheidungen ausschließlich seinem Gewissen und dem Wohl der Marktgemeinde Altusried verpflichtet.

§ 6

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für das Empfangen und Versenden elektronischer Post im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine eigene eMail-Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 24 übermittelt sowie auch Anträge im Sinne des § 25 versandt werden können. Darüber hinaus ist das Ratsinformationssystem zu nutzen. Digitale Endgeräte werden durch die Gemeinde bereitgestellt.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die elektronische Kommunikation ist der Regelfall der Gemeinderatsarbeit. Einladungen, Sitzungsunterlagen und öffentliche Niederschriften werden grundsätzlich digital bereitgestellt. Papierunterlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen ausgegeben.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung, Vorsitz

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze für alle Ausschüsse sind nach dem Verfahren d`Hondt verteilt; haben Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet bei beiden Verteilungsverfahren jeweils die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppen verändert, so sind diese Änderungen auszugleichen; haben danach Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Ein verhindertes Ausschussmitglied hat seinen Vertreter zu verständigen.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden keine vorberatenden Ausschüsse gebildet

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs.

3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an öffentlichen Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende kann diesen Gemeinderatsmitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilen.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens sowie der Wirtschaftsförderung
- b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
 - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass
 - Niederschlagung
 - Stundung
 - Aussetzung der Vollziehung
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
 - Darlehensaufnahmen
- c) Vorberatung des Haushalts
- d) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 des TVöD sowie Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A9; sämtliche Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen
- e) der Abschluss von Zeitverträgen von Beschäftigten, soweit nicht der 1. Bürgermeister selbstständig entscheidet
- f) Gewährung von Zuschüssen und freiwilligen Leistungen ab 2.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Einzelfall

2. Bau- und Umweltausschuss

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der Genehmigung von Werbe- und Reklameanlagen
- b) Vergabe von Baugrundstücken
- c) Messungsanerkennungen und Auffassungen
- d) Vergabe und Beschaffungen ab 25.000,00 Euro bis 250.000,00 €
- e) Stellungnahmen zu Bauanträgen
 - innerhalb von Bebauungsplangebieten (§§ 30 und 33 BauGB), die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigen, es sei denn, vergleichbare Befreiungen wurden im selben Baugebiet bereits zuvor erteilt und alle Nachbarunterschriften liegen vor
 - im Bereich bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn Zweifel bezüglich des Einfügens in Art oder Maß der baulichen Nutzung der Umgebung bestehen oder
 - die im Außenbereich liegen, nicht privilegiert sind und eine Bausumme von 250.000,00 Euro übersteigen

- f) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich von Vorkaufsrechten
- g) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen für Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des BauGB und der BayBO, soweit nicht der 1. Bürgermeister selbstständig entscheidet
- h) Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Energieversorgung
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- j) Energetische Sanierung und Renovierung von gemeindeeigenen Einrichtungen
- k) Umsetzung der Leitprojekte im Integrierten Klimaschutzkonzept des Marktes Altusried

3. Sozial- und Kulturausschuss

- a) Alle Angelegenheiten im kulturellen Bereich, namentlich insbesondere die Bereiche
 - Schulen
 - Kindergärten
 - Bücherei
 - Tourismus
 - Heimatpflege
 - Vereinsangelegenheiten
 - soziale und caritative Einrichtungen
- b) Gewährung von Zuschüssen und freiwilligen Leistungen auf kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet ab 2.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro je Einzelfall

4. Werkausschuss

- a) Alle Angelegenheiten der Wasserwerke und der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der Kanalnetze, der örtlichen Verkehrsbehörde sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Angelegenheiten des Straßenbaus, des Straßenunterhaltes, des Winterdienstes, der gemeindlichen Wälder, des Freibades, der Spielplätze und der gemeindlichen Friedhöfe sowie aller öffentlichen Einrichtungen
- c) Auftragsvergaben und Beschaffungen ab 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Der Vorsitzende achtet auf einen sachlichen und respektvollen Sitzungsverlauf. Er ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Würde des Marktgemeinderates oder gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD sowie Änderung von Entwicklungsstufen und die Gewährung der Arbeitsmarktzulage, die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 sowie die Änderung von Stufen,
 - c) die Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten und von Saisonarbeitskräften,
 - d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 2.500 €
 - Niederschlagung 12.500 €
 - Stundung 100.000 € bis 3 Monate
25.000 € bis 1 Jahr
12.500 € über 1 Jahr
 - Aussetzung der Vollziehung 12.500 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,

- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5000 € je Einzelfall.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen,
 - e) Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit einem gdl. Straßenbau oder öffentlichen Bedarfsflächen (auch Tauschgeschäfte),
 - f) Rangrücktritte, Bodenverkehrsgenehmigungen und Erteilung von Negativzeugnissen nach dem BauGB oder anderen Gesetzen,
 - g) Stellungnahmen zu Vorkaufsrechten
 - im Außenbereich, wenn kein Vorkaufsrecht besteht oder die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist,
 - im innerörtlichen Bereich, wenn kein Vorkaufsrecht besteht oder die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist oder wenn es sich um Erwerb von Gemeindebedarfsflächen handelt, die in Bebauungsplänen bzw. im Flächennutzungsplan als solche ausgewiesen sind.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. – soweit erforderlich - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig ist bzw. wenn vergleichbare Befreiungen im selben Baugebiet bereits zuvor erteilt wurden und alle Nachbarunterschriften vorliegen,

- im Bereich bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), die sich bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen,
 - im Außenbereich mit einer Bausumme bis zu 250.000 € sowie privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB,
 - bei allen Bauanträgen, für die bereits eine qualifizierte Bauvoranfrage positiv beschieden wurde und sich an der Planung nichts geändert hat.
- d) die Stellungnahme zur Bauleitplanung von Nachbargemeinden, die gemeindliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt,
- e) die Vergabe von Nachtragsaufträgen für Baumaßnahmen bis zur Höhe von 10 Prozent der jeweiligen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Bürgermeister hat die Ausschüsse bzw. den Marktgemeinderat über Maßnahmen, die er im Rahmen des § 13 getroffen hat und über 50.000 € hinausgehen, in der nächsten Sitzung zu informieren.

(6) Der Erste Bürgermeister informiert den Marktgemeinderat regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht gesetzliche Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft für jeden Ortsteil mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

(3) Verwaltung und Marktgemeinderat wirken auf eine möglichst frühzeitige und umfassende Information der Gemeinderatsmitglieder hin.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Marktgemeinderat die Durchführung hybrider Sitzungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung beschließen.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall weitergehende Regelungen beschließen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinderatsmitgliedern sind auf deren Verlangen hinsichtlich ihrer Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung zulässig.

(3) Private Ton- und Bildaufnahmen durch Besucherinnen und Besucher sind unzulässig.

(4) Livestreams öffentlicher Sitzungen finden grundsätzlich nicht statt. Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall eine Ausnahme beschließen.

(5) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Über Zeitpunkt und Umfang der Bekanntgabe entscheidet der Erste Bürgermeister unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden in der Regel montags im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine Vorprüfung findet nicht statt.

(1a) In jeder ordentlichen Sitzung des Marktgemeinderates ist als Tagesordnungspunkt 2 aufzunehmen:

„Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom ...“

(2) Sitzungsbeilagen zu Ausschuss-Sitzungen werden nur an die Ausschussmitglieder versandt. Den anderen Ratsmitgliedern werden diese Beilagen auf Antrag zugesandt.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Den Gemeinderatsmitgliedern sollen sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen möglichst mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung ausschließlich elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Dabei wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail auf das jedem Gemeinderatsmitglied vom Markt Altusried zur Verfügung gestellte iPad übermittelt. Dieses Informationssystem setzt eine regelmäßige Prüfung des elektronischen Briefkastens (Mail-Eingang auf dem iPad) durch die Gemeinderatsmitglieder zwingend voraus.

(2) Mittels der elektronischen Ladung gilt die Tagesordnung jeweils als ordnungsmäßig zugestellt, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Unabhängig von möglichen technischen oder sonstigen Problemen beim Empfänger gilt somit im Regelfall der Tag der Versendung der elektronischen Ladung durch den 1. Bürgermeister oder eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung gleichzeitig auch als der Tag des Zugangs der Ladung bei den Gemeinderatsmitgliedern.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden ebenfalls grundsätzlich nur elektronisch durch Einstellung im eingerichteten Ratsinformationssystem (RIS) oder als eMail-Anhang bereitgestellt. Die Bereitstellung von weiteren Unterlagen muss nicht gleichzeitig mit der Übermittlung der jeweiligen Sitzungsladung erfolgen, so dass diesbezüglich keinerlei Fristen gelten. Wenn weitere Unterlagen bereitgestellt werden, sollen die Gemeinderatsmitglieder möglichst durch E-Mail benachrichtigt werden. Öffentliche Niederschriften werden den Gemeinderatsmitgliedern grundsätzlich gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung digital bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen sowie bei bestehenden technischen Problemen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 3. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(1a) Schriftliche Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang elektronisch an sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates

weitergeleitet, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Kommentierung und Ergänzung durch die Verwaltung ist dabei zulässig.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Gemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung erfolgt durch ausdrücklichen Beschluss des Marktgemeinderates unter Tagesordnungspunkt 2 der jeweils folgenden Sitzung. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes vorzutragen.

(3) Die Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils wird nicht elektronisch versandt. Sie liegt bis zur Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nur auf Antrag und beschlussmäßiger Genehmigung des Marktgemeinderates bzw. des betreffenden Ausschusses erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei Verstößen gegen die Regeln der Geschäftsordnung oder gegen die Würde des Marktgemeinderates kann der Vorsitzende folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

1. Hinweis zur Sache
2. Ruf zur Ordnung
3. Entzug des Wortes
4. Ausschluss von der laufenden Beratung
5. Ausschluss von der Sitzung

(7a) Persönliche Angriffe, beleidigende Äußerungen, diskriminierende Aussagen sowie ehrverletzende Behauptungen gegenüber Gemeinderatsmitgliedern, Verwaltungsmitarbeitern oder Dritten sind unzulässig.

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

Bei wiederholten Verstößen kann zusätzlich die Einleitung eines Verfahrens nach § 29a dieser Geschäftsordnung beantragt werden.

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert in positiver Form die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung

gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29a Ordnungsgeld

- (1) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung insbesondere bei:
- wiederholter Missachtung von Ordnungsrufen
 - schwerwiegenden Beleidigungen
 - ehrverletzenden Äußerungen
 - bewusster Störung des Sitzungsablaufs
 - Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht
 - Veröffentlichung nichtöffentlicher Unterlagen

kann unter Anhörung des Gemeinderatsmitglieds und anschließendem Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 500€ festgesetzt werden. Diese Entscheidungsfindung ist unter Ausschluss des Betroffenen von der Beratung und Abstimmung vorzunehmen.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

(4) Die Ergebnisse von Wahlen sind unmittelbar nach Abschluss öffentlich bekanntzugeben, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 31 Anfragen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats (oder des entsprechenden Ausschusses) fallen und nicht auf der Tagesordnung

stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) Schriftliche Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern sollen innerhalb von vier Wochen beantwortet werden, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

(3) Antworten auf schriftliche Anfragen werden grundsätzlich allen Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt, sofern datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 31a Bürgeranfragen

(1) Bürgeranfragen sind während der Gemeinderatssitzung grundsätzlich nicht zugelassen.

(2) Es besteht die Möglichkeit Fragen fristgerecht (spätestens am Tag der jeweiligen Sitzung 12:00 Uhr) zu den Themen der Tagesordnung im Rathaus einzureichen. Diese Fragestellungen werden dann in der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt behandelt.

(3) Pro Sitzung werden höchstens drei Fragen behandelt.

(4) Die Fragen müssen Angelegenheiten des Wirkungskreises des Marktes Altusried betreffen.

(5) Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich ohne Aussprache.

(6) Der Marktgemeinderat kann nach Mehrheitsbeschluss ergänzende Nachfragen zulassen.

(7) Ein Anspruch auf Behandlung besteht nicht.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen sollen spätestens um 23.00 Uhr beendet werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind i.d.R. jahrgangswise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(6) Öffentliche und nichtöffentliche Niederschriften sind getrennt zu führen.

(7) In den Niederschriften sind ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 7 und 8 und §29a zu dokumentieren.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern zum Zeitpunkt der Versendung der Ladung für die folgenden Sitzung im Ratsinformationssystem zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

(3a) Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates in der folgenden Sitzung.

(3b) Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen werden nicht elektronisch versandt. Sie liegen bis zur Genehmigung im Rathaus aus.

(3c) Nach Genehmigung werden öffentliche Niederschriften dauerhaft im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

(3d) Die Niederschrift erfolgt als Ergebnisprotokoll

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung (ohne Beilagen) nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Gemeinderates können an öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

Der Ausschussvorsitzende kann diesen Gemeinderatsmitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilen.

(3) Berät ein Ausschuss über einen Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes, das dem Ausschuss nicht angehört, soll diesem Gelegenheit gegeben werden, seinen Antrag persönlich zu erläutern.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. Amtsblatt der Gemeinde ist das „Bekanntmachungsblatt - Markt Altusried/Markt Dietmannsried“. In diesem wird auch über öffentliche Sitzungen berichtet. Zusätzlich sollen öffentliche Bekanntmachungen sowie Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen auf der Internetseite des Marktes Altusried veröffentlicht werden.

§ 36a Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Markt Altusried informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über wesentliche Entscheidungen des Marktgemeinderates.

(2) Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen werden veröffentlicht, sobald die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in geeigneter Form.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist die Geschäftsordnung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch wird zusätzlich ein gedrucktes Exemplar ausgegeben.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Altusried in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Juni 2020 außer Kraft.

Altusried, 23.06.26


Max Boneberger
Erster Bürgermeister